

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1955

Nummer 24

Datum	Inhalt	Seite
1. 4. 55	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Vermessungsverwaltung und der Gesundheitsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	79
14. 4. 55	Verordnung über die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der in Nordrhein-Westfalen bei der Deutschen Bundesbahn zur Abnahme von Lehrausschulprüfungen bestehenden Prüfungsausschüsse gemäß § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 141f)	89
15. 4. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Woderausweis	80

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Vermessungsverwaltung und der Gesundheitsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 1. April 1955.

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

1. der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Gemeindeprüfungsämter, der Vermessungsverwaltung und der Gesundheitsverwaltung der Bezirksregierungen sowie der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. des Statistischen Landesamtes auf den Direktor des Statistischen Landesamtes,
3. des Landesvermessungsamtes auf den Leiter des Landesvermessungsamtes,
4. der Landesfeuerwehrschule auf den Direktor der Landesfeuerwehrschule.

§ 2

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der Landespolizeibehörden sowie der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 11 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der Polizeipräsidien, der Polizeidirektionen, der Polizeiamter und der Wasserschutzpolizeidirektionen auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten
 - a) der Polizeipräsidien auf die Polizeipräsidenten,
 - b) der Polizeidirektionen auf die Polizeidirektoren,
 - c) der Polizeiamter auf die Leiter der Polizeiamter,
 - d) der Wasserschutzpolizeidirektion auf den Direktor der Wasserschutzpolizeidirektion,
 - e) des Landeskriminalamts auf den Direktor des Landeskriminalamts,
 - f) des Polizeiinstituts Hiltrup auf den Direktor des Polizeiinstituts,

- g) der Landespolizeischulen auf die Leiter der Landespolizeischulen,
- h) der Bereitschaftspolizeiabteilungen auf die Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilungen,
- i) des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Leiter des Fernmeldedienstes.

§ 3

(1) Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

1. der Landespolizeibehörden und bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. der Polizeipräsidien auf die Polizeipräsidenten,
3. der Polizeidirektionen auf die Polizeidirektoren,
4. der Polizeiamter auf die Leiter der Polizeiamter,
5. der Wasserschutzpolizeidirektion auf den Direktor der Wasserschutzpolizeidirektion,
6. des Landeskriminalamts auf den Direktor des Landeskriminalamts,
7. des Polizeiinstituts Hiltrup auf den Direktor des Polizeiinstituts,
8. der Landespolizeischulen auf die Leiter der Landespolizeischulen,
9. der Bereitschaftspolizeiabteilungen auf die Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilungen,
10. des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Leiter des Fernmeldedienstes,
11. der Polizeihundeschule Bork auf den Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilung I.

(2) Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Polizeivollzugsbeamten

1. der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 der Landespolizeibehörden und bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden sowie der Besoldungsgruppen A 6 bis A 11 der Polizeipräsidien, der Polizeidirektionen, der Polizeiamter und der Wasserschutzpolizeidirektion auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5
 - a) der Polizeipräsidien auf die Polizeipräsidenten,
 - b) der Polizeidirektionen auf die Polizeidirektoren,
 - c) der Polizeiamter auf die Leiter der Polizeiamter,
 - d) der Wasserschutzpolizeidirektion auf den Direktor der Wasserschutzpolizeidirektion,
3. der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11
 - a) des Landeskriminalamts auf den Direktor des Landeskriminalamts,
 - b) des Polizeiinstituts Hiltrup auf den Direktor des Polizeiinstituts,
 - c) der Landespolizeischulen auf die Leiter der Landespolizeischulen,
 - d) der Bereitschaftspolizeiabteilungen auf die Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilungen,

- e) des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Leiter des Fernmeldedienstes,
f) der Polizeihundeschule Bork auf den Abteilungsführer der Bereitschaftspolizeiabteilung I.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zürruheetzung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. September 1954 (GV. NW. S. 308) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 79.

Verordnung

über die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der in Nordrhein-Westfalen bei der Deutschen Bundesbahn zur Abnahme von Lehrabschlußprüfungen bestehenden Prüfungsausschüsse gemäß § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411).

Vom 14. April 1955.

Auf Grund von § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Den Zeugnissen der im Lande Nordrhein-Westfalen bei der Deutschen Bundesbahn zur Abnahme von Lehrabschlußprüfungen bestehenden Prüfungsausschüsse wird die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung (§§ 32 ff der Handwerksordnung vom 17. September 1953) beigelegt.

Diese Bestimmung gilt für die Lehrberufe

Lackierer
Schmiede

Schlosser
Dreher
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugelektriker
Elektroinstallateure
Elektromaschinenbauer
Elektromechaniker
Tischler
Tapezierer

und die Prüfungsausschüsse bei den Bundesbahn-Ausbesserungswerken in

Duisburg-Wedau
Jülich
Köln-Nippes
Krefeld-Opsum
Mülheim-Speldorf
Opladen
Paderborn
Recklinghausen
Schwerte
Siegen
Witten

sowie den bei der Bundesbahndirektion Wuppertal für den Lehrberuf der Elektromechaniker bestehenden Prüfungsausschüsse.

§ 2

Ziffer 2 des Erlasses des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. 8. 1908 — IV 9709 (Preuß. Handelsministerialblatt 1908 S. 326) ist gegenstandslos geworden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Middelhaue.

— GV. NW. 1955 S. 80.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1955

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Veränderungen gegenüber der Vorwoche

Passiva

Veränderungen gegenüber der Vorwoche

Aktiva					Passiva				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	495 609	—	—	62 550	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben . . .	—	1	—	—	2	—	106 468	—	—
Inlandswechsel	—	304 820	—	—	83 144	—	—	—	—
Wertpapiere									
a) am offenen Markt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) gekaufte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) sonstige	89	89	—	—	—	—	—	—	—
Ausgleichsforderungen									
a) aus der eigenen Umstellung	618 331	—	—	5	—	—	—	—	—
b) angekaufte	3 728	622 059	—	445	—	—	—	—	—
Lombardforderungen gegen									
a) Wechsel	528	—	—	57	—	—	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen	8 541	—	—	5 652	—	—	—	—	—
c) sonstige Sicherheiten	2 448	11 517	—	2 433	—	—	—	—	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—	—	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem .	—	27 787	—	—	19 432	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte .	—	39 239	—	—	531	—	—	—	—
		1 529 121		—	118 145		1 529 121		—
Grundkapital	—	—	—	—	—	—	65 000	—	—
Rücklagen und Rückstellungen	—	—	—	—	—	—	106 468	—	—
Einlagen									
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 105 644	—	—	—	—	—	—	—	—
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	327	—	—	—	—	—	—	—	—
c) von öffentlichen Verwaltungen	82 646	—	—	—	—	—	—	—	—
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	18 950	—	—	—	—	—	—	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	65 756	—	—	—	—	—	—	—	—
f) von ausländischen Einlegern	77 816	1 351 139	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	—	—	6 514	—	—
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln .	(137 192)	—	—	—	—	—	—	—	—
		1 529 121		—	118 145		1 529 121		—

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. April 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)